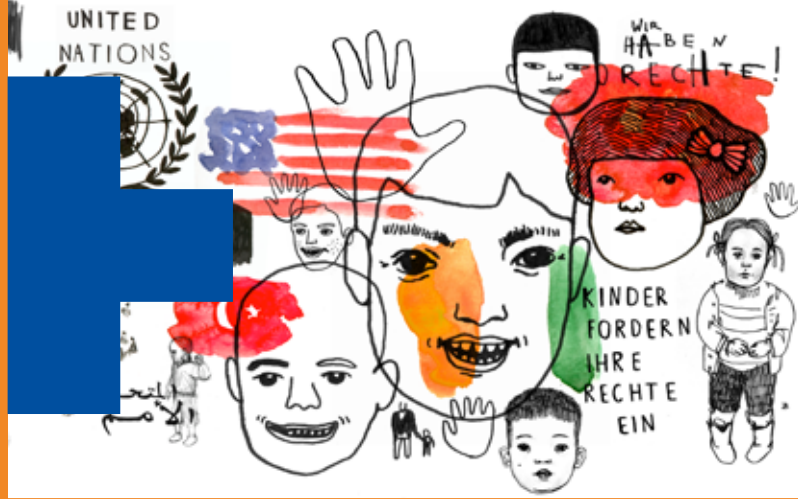


Kinder haben Rechte

kinder
not
hilfe



Das Individual-
beschwerdeverfahren zur
UN-Kinderrechtskonvention

Überblick und Hilfestellungen

Impressum

Herausgeber:

Kindernothilfe, Düsseldorf
Landstraße 180, 47249 Duisburg,
Telefon +49 (0) 203 77 89 0,
Info-Service-Telefon:
+49 (0) 203 77 89 111
Fax: +49 (0) 203 77 89 118,
info@kindernothilfe.de,
www.kindernothilfe.de

Redaktion:

Antje Ruhmann, Alina Thieme
Redaktionsschluss: August 2015
Gestaltung: Angela Richter

Titelillustration:

Jan Robert Dünneweller
Druck: Brendow, Moers

Kindernothilfe Österreich:

Dorotheergasse 18, 1010 Wien,
Telefon +43 (0) 15139330,
Telefax: +43 (0) 1513933090,
info@kindernothilfe.at,
www.kindernothilfe.at

Kindernothilfe Schweiz:

Laurenzenvorstadt 89,
5000 Aarau,
Telefon +41 (0) 62 823 38 61,
Fax: +41 (0) 62 823 38 63,
info@kindernothilfe.ch,
www.kindernothilfe.ch

Kindernothilfe Luxembourg:

222, rue de Neudorf,
2222 Luxembourg
Telefon +352 27 04 87 77,
Fax: +352 27 04 87 77,
info@kindernothilfe.lu,
www.kindernothilfe.lu

Spendenkonto Deutschland:

Bank für Kirche und Diakonie eG –
KD Bank,
IBAN DE92 3506 0190 0000 4545 40
BIC GENODED1DKD

Spendenkonto Österreich:

ERSTE Bank der Österreichischen
Sparkassen AG
IBAN AT14 2011 1310 0280 3031
BIC GIBAATWW

Spendenkonto Schweiz:

PostFinance, Konto 60-644779-1
Berner Kantonalbank,
IBAN CH 75 0079 0016 5327 0003 5

Spendenkonto Luxembourg:

Comptes Chèques Postaux
Luxembourg
IBAN LU73 1111 0261 4249 0000
BIC: CCPLLULL

Beraterstatus beim UN-Wirt- schafts- und Sozialrat (ECOSOC)



Das Spendensiegel ist
Zeichen sorgfältig
geprüfter Seriosität und
Spendenwürdigkeit. Es
wird der Kindernothilfe
seit 1992 jährlich
zuerkannt.

SPiegel ONLINE



Im Transparenz-Test der Phineo gAG,
in Auftrag gegeben von Spiegel Online,
erhielt die Kindernothilfe 2014 vierinhalb
Sterne und die Note „sehr gut“.

Worum geht es?

Kinder haben Rechte – diese sind in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 festgehalten und von über 190 Mitgliedsstaaten anerkannt worden. Kinder und Personen, die sie gesetzlich vertreten, können sich auf diese Kinderrechtskonvention berufen. Wenn in Deutschland ein Kinderrecht verletzt wird, können Kinder vor den nationalen Gerichten bis hin zur höchsten Instanz – dem Bundesverfassungsgericht – klagen. Wird ihre Klage dort abgelehnt, hatten sie bisher ausschließlich die Möglichkeit, sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu wenden. Neuerdings gibt es eine weitere Möglichkeit, denn die UN-Kinderrechtskonvention wurde durch ein sogenanntes Zusatzprotokoll um eine Beschwerdemöglichkeit erweitert. Derartige Zusatzprotokolle dienen dazu, Änderungen und Erweiterungen an der Kinderrechtskonvention vorzunehmen und müssen noch einmal von allen Mitgliedsstaaten bestätigt werden.

Seit dem 14. April 2014 haben Kinder jetzt die Möglichkeit, sich beim UN-Kinderrechtsausschuss, zu beschweren, wenn ihre Rechte verletzt werden und alle rechtlichen Beschwerdemöglichkeiten auf der nationalen Ebene ausgeschöpft sind. Der Ausschuss ist ein internationales, unabhängiges Gremium, das aus 18 Kinderrechtsexperten besteht und seinen Sitz in Genf hat. Zur Umsetzung dieser sogenannten Individualbeschwerde hat sich auch die deutsche Bundesregierung verpflichtet. Somit können alle Kinder, die hier leben, eine Beschwerde einreichen, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen. Eingehende Beschwerden werden von dem UN-Kinderrechtsausschuss geprüft. Sollte dieser zu dem Schluss kommen, dass eine zulässige Beschwerde vorliegt, weist er den jeweiligen Staat, in dem das Kind lebt, auf dieses Unrecht hin. Außerdem empfiehlt er ihm, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte des Kindes wiederherzustellen. Der verurteilte Staat muss schließlich dem UN-Kinderrechtsausschuss schriftlich mitteilen, welche Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung ergriffen wurden.

Erster Schritt: Beschwerde / Klage in Deutschland

Bevor eine Individualbeschwerde beim UN-Kinderrechtsausschuss eingelegt werden kann, muss zunächst der nationale Rechtsweg in Deutschland ausgeschöpft werden, d.h. alle Instanzen der deutschen Gerichtsbarkeit müssen durchlaufen werden.

Schaubild: Überblick über den Rechtsweg in Deutschland



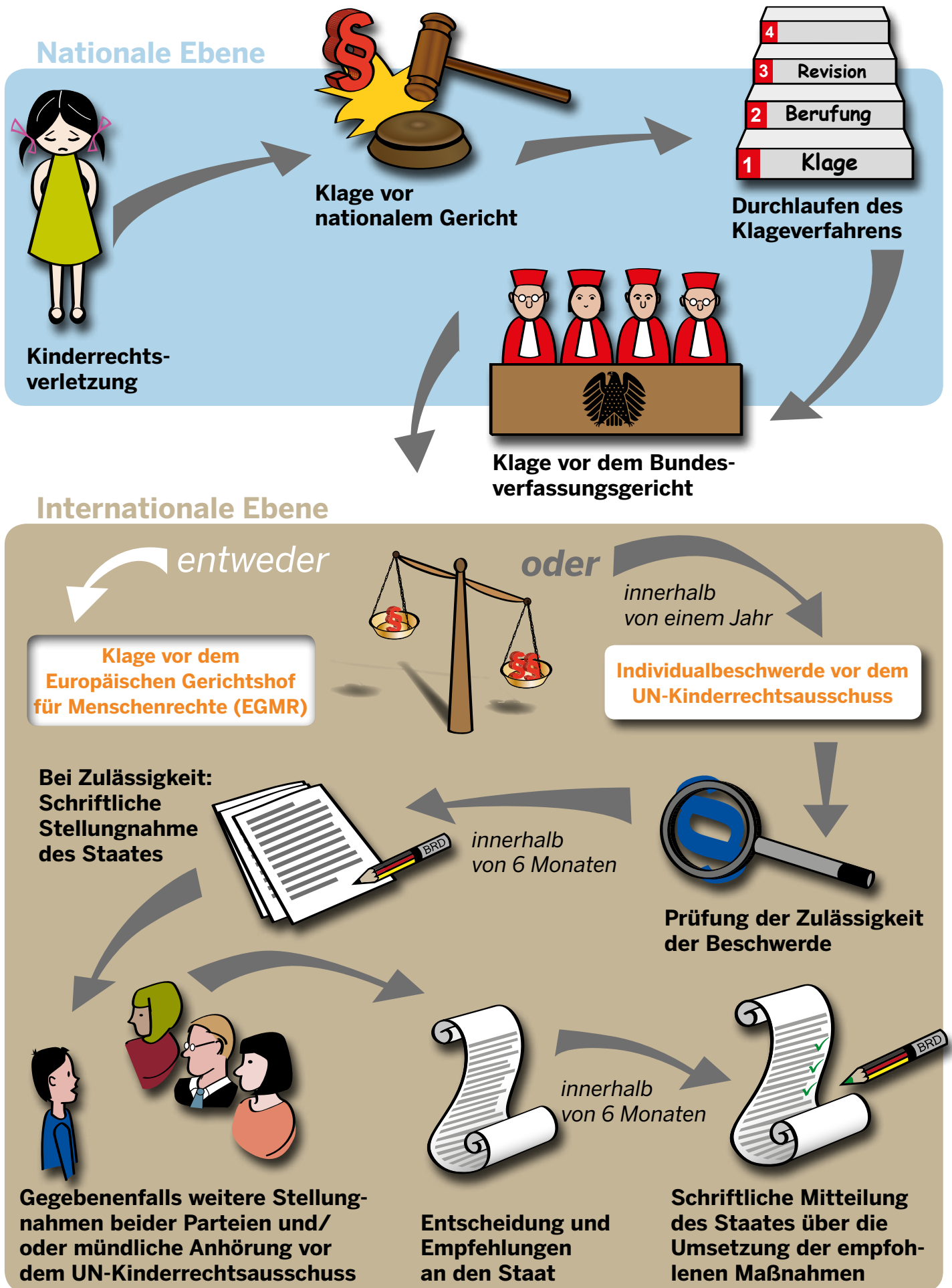
Über den Rechtsweg hinaus gibt es verschiedene Kinderinteressenvertretungen und Beschwerdeinstanzen, die teilweise auch individuelle Beschwerden von Kindern entgegennehmen bzw. bei der Einlegung einer Beschwerde oder im Klageverfahren beraten und unterstützen. Diese Einrichtungen gibt es in Deutschland auf allen Ebenen, d.h. auf Ebene der Kommunen, der Länder sowie des Bundes. Bei einer Kinderrechtsverletzung hat man zwei Möglichkeiten. Entweder spricht man Institutionen mit einem allgemeinen Mandat an, wie den Petitionsausschuss des Bundestages

oder die Petitionsausschüsse auf Landesebene. Sie nehmen Beschwerden aus sämtlichen Lebensbereichen entgegen. Oder man kontaktiert Einrichtungen mit einem spezifischen Fokus auf Kinderrechte. Dazu gehören die Kinderkommission des Bundestages sowie verschiedene kommunale Kinderinteressenvertretungen und Ombudsstellen. In vielen Städten gibt es beispielsweise Kinderbeauftragte, Kinderbüros, Kinderanwälte oder Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe (siehe Kontaktdaten auf der Rückseite).

Zweiter Schritt: Individualbeschwerdeverfahren vor dem UN-Kinderrechtsausschuss

Erst wenn das höchste zuständige Gericht in Deutschland sich mit dem Fall befasst hat, kann eine Individualbeschwerde vor dem UN-Kinderrechtsausschuss eingelegt werden. Das Schaubild gibt einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens.

Schaubild: Ablauf des Individualbeschwerdeverfahrens



Häufig gestellte Fragen

Wann ist eine Beschwerde zulässig?

- Wenn ein Kinderrecht verletzt wurde, das in der UN-Kinderrechtskonvention und/oder einem ihrer Zusatzprotokolle festgehalten ist.
- Wenn sich die Beschwerde gegen einen Staat richtet, der das dritte Zusatzprotokoll (Individualbeschwerdeverfahren) ratifiziert hat.
- Wenn Handeln oder Unterlassen des jeweiligen Staates Ursache der Rechtsverletzung ist.
- Wenn alle nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft sind, d. h. das höchste zuständige Gericht in Deutschland hat sich mit dem Fall befasst. Ausnahmen: Das innerstaatliche Verfahren dauert unangemessen lange oder verspricht keine Abhilfe.
- Wenn die Beschwerde schriftlich und nicht anonym eingereicht wurde.
- Wenn die Rechtsverletzung nach Inkrafttreten des Individualbeschwerdeverfahrens für den betreffenden Staat entstanden ist (es sei denn, sie dauert an).
- Wenn die Beschwerde innerhalb eines Jahres nach Erschöpfen des innerstaatlichen Rechtsweges eingeht.

Was muss ich beachten, wenn ich (für ein Kind) eine Individualbeschwerde einreichen möchte?

- Kinder unter 18 Jahren, deren Staaten sich dem Beschwerdeverfahren verpflichtet haben, dürfen eine Beschwerde einreichen. Sie können dies selbst tun oder eine Person/ Organisation benennen, die sie vertritt.
- Das Verfahren darf nicht gegen den Willen des Kindes geführt werden.
- Die Identität des Kindes und seiner Vertretung darf im Verfahren nicht ohne ihren Willen freigegeben werden.
- Beschwerden sollten in einer Arbeitssprache des Ausschusses (Englisch, Französisch, Spanisch) eingereicht werden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Was ich außerdem noch wissen sollte:

- Die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses sind für den Staat nicht rechtlich bindend. Sie erzeugen aber politischen Druck, der den Staat zum Handeln drängt.
- Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) hingegen ist bindend.
- Man muss sich zwischen der Individualbeschwerde und einer Klage beim EGMR entscheiden.

Was kann die Kindernothilfe tun?

Wir empfehlen Ihnen, sich bei Beratungsstellen mit einem Fokus auf Kinder/Jugendliche zu informieren und sich von einem Fachanwalt in Ihrer Nähe beraten zu lassen. Dabei unterstützen wir Sie gerne und stellen Ihnen hilfreiche

Materialien zur Verfügung (siehe unten). Die Kindernothilfe ist eine vorrangig international tätige Organisation und hat leider keine personellen und finanziellen Ressourcen für eine Einzelfallbegleitung in Deutschland.

An wen muss ich meine Beschwerde richten?

Committee on the Rights of the Child (CRC)
Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR)
CH-1211 Geneva 10 (Switzerland)
Tel.: +41 22 917 91 41; Fax: +41 22 917 90 08
E-Mail: crc@ohchr.org

Wichtige Materialien zur Individualbeschwerde:

- Rechtsgutachten „Die Individualbeschwerde zum Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen“ von Dr. Mehrdad Payandeh,
- Verfahrensregeln zum Individualbeschwerdeverfahren (Rules of Procedure, Englisch),
- Beschwerdeformular für das Individualbeschwerdeverfahren (Englisch),
- Vertragstexte der UN-Kinderrechtskonvention sowie der drei Zusatzprotokolle.

zu finden unter: www.individualbeschwerde.de/material

Wichtige Ansprechpartner in Deutschland:

National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
Tel.: 0 30 65 77 69 33, E-Mail: info@netzwerk-kinderrechte.de
Website: www.netzwerk-kinderrechte.de

Kinderkommission des Deutschen Bundestages
Tel.: 0 30 22 73 05 51, E-Mail: kinderkommission@bundestag.de
Website: www.bundestag.de/kiko

Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages
Tel.: 0 30 22 73 52 57, E-Mail: post.pet@bundestag.de
Website: www.bundestag.de/petition

Landespetitionsausschuss, siehe Homepage des Landtages

Fachanwälte in Ihrer Nähe:
<https://anwaltauskunft.de/anwaltssuche/erweitert>

Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretung: www.kinderinteressen.de

Website der Kindernothilfe: www.individualbeschwerde.de

Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention,
Tel.: 0 30 25 93 59 241
E-Mail: kittel@institut-fuer-menschenrechte.de
Website: www.institut-fuer-menschenrechte.de